



Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10 und 98 I Nr. 3, 5. Alt. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat am 26.04.2018 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Wahlzeit und Wahltag

- (1) Die Wahlzeit des Beirates für Seniorinnen und Senioren (Beirat) beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem ersten des auf den Wahltag folgenden Monats, frühestens jedoch nach Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates.
- (2) Der Wahltag findet zeitgleich mit der jeweiligen Bundestagswahl statt.
- (3) Eine gewählte Bewerberin / ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Beirat mit dem fristgerechten Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates.
- (4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Beirates bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates tätig.

§ 2

Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen / Einwohner der Samtgemeinde Fintel, die am Wahltag

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 6 Wochen
 - a) im Wahlgebiet (Samtgemeinde Fintel) eine Wohnung (Hauptwohnung) haben
 - oder
 - b) sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, hier gemeldet sind und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben sowie
3. nicht nach BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 3

Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt nach § 2 ist. Jede / Jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das Wählerverzeichnis wird bei der Samtgemeinde Fintel (Ordnungsamt) geführt.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,

2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist

und

3. seit mindestens 3 Monaten

a) in der Samtgemeinde Fintel eine Hauptwohnung hat

oder

b) sich in der Samtgemeinde Fintel sonst gewöhnlich aufhält, hier gemeldet ist und keine Wohnung außerhalb der Samtgemeinde hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer nach BWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt.

§ 5

Wahlsystem

(1) Analog der Samtgemeindebürgermeisterwahl und der Europawahl wird das Samtgemeindegebiet als ein Wahlkreis für die Wahl zugrunde gelegt. Es sind 6 Seniorinnen / Senioren als Mitglieder in den zu besetzenden Beirat zu wählen.

(2) Jede / Jeder Wahlberechtigte hat vier Stimmen. Je Kandidatin / Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Zu den Mitgliedern des Beirates sind diejenigen Kandidatinnen / Kandidaten der Gesamtliste gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit wird durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter die Kandidatin / der Kandidat favorisiert, welcher im Gesamtblick über die Gewählten die Repräsentation möglichst aller Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ermöglicht (in der Regel nach Wohnort).

In der Reihenfolge der Stimmenzahl in der Liste bilden die übrigen Kandidatinnen / Kandidaten die Nachrückliste.

(5) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, rückt eine Kandidatin / ein Kandidat der Liste nach. Enthält die Liste keine Kandidatinnen / Kandidaten mehr, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt

§ 6

Wahlleiterin / Wahlleiter

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Sie / Er bestimmt die Wahlleiterin / den Wahlleiter.

§ 7

Wahlausschuss

(1) Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin / der Wahlleiter als Vorsitzende / Vorsitzender und drei Beisitzerinnen / Beisitzer aus der Samtgemeindeverwaltung, welche von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter bestimmt werden.

§ 8

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzerinnen / Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter berufen.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von wahlberechtigten Einzelpersonen und Gruppen von Wahlberechtigten sowie von Verbänden oder Vereinen mit Sitz in der Samtgemeinde Fintel, die sich der sozialen Betreuung von Seniorinnen und Senioren widmen, eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge sind bis spätestens am 48. Tag vor der Wahl schriftlich auf amtlichen Formblättern bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter einzureichen.
- (3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung am 44. Tag vor der Wahl.

§ 10

Wahlhandlung

- (1) Gewählt wird durch Briefwahl. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden den Wahlberechtigten frühestens am 30. Tag, spätestens am 25. Tag vor der Wahl übersandt.
- (2) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 12

Verlust des Sitzes

- Ein Mitglied des Beirates verliert seinen Sitz,
1. wenn sie / er auf ihn verzichtet,
 2. wenn die Voraussetzung ihrer / seiner Wählbarkeit weggefallen ist.

§ 13

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 14

Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BWahlG und des NKomVG für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lauenbrück, den 27.04.2018
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Krüger

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2018.